

Fremdfirmenordnung des
Alfred-Wegener-Instituts
für Polar- und Meeresforschung
(Teil B – für die Fremdfirma)



1. Geltungsbereich

Adressaten dieses Teils B der AWI-Fremdfirmenordnung sind alle Fremdfirmen und Fremdfirmenmitarbeiter, die als Auftragnehmer im Bereich von AWI-Liegenschaften oder Gebäuden tätig werden. Sie enthält verbindliche Sicherheitsregeln, die ergänzend zu den einschlägigen staatlichen Gesetzen und Verordnungen und Regeln sowie die Vorschriften und Regeln der gesetzlichen Unfallversicherungsträger einzuhalten sind.

Die vorliegende „Fremdfirmenordnung des Alfred-Wegener-Instituts für Polar und Meeresforschung, Teil B“ wird dem Auftragnehmer mit der Auftragserteilung durch das AWI zur Kenntnis gebracht (in der Regel durch Nennung des entsprechenden Links in der Auftragserteilung). Mit Annahme des Auftrages akzeptiert der Auftragnehmer diese Ordnung.

Die Ordnung und die hierin festgelegten Vorgaben und Regelungen gelten für die Durchführung von handwerklichen Tätigkeiten, technischen Arbeiten, Baumaßnahmen, Reparaturen u.ä.. Abweichungen davon sind gestattet, wenn Gegenstand des Vertrages ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen sind (z. B. IT-Dienstleistungen, Beratung, Brief- und Paketzustellungen), die in Bereichen erbracht werden sollen, in denen für die kaufmännisch oder beratend tätigen Mitarbeiter eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht vorgeschrieben ist.

2. Verantwortlichkeit des Auftragnehmers

Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist grundsätzlich jeder Unternehmer (hier der Auftragnehmer / Fremdfirma) verantwortlich für die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter vor Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Um dieser Pflicht nachzukommen erstellt der Unternehmer für die von seinen Mitarbeitern durchzuführenden Tätigkeiten und für die dabei eingesetzten Betriebsmittel Gefährdungsbeurteilungen, aus denen er die entsprechenden Schutzmaßnahmen ableitet und diese umsetzt.

Der Auftraggeber (hier: AWI) geht davon aus, dass der beauftragte Unternehmer (hier: Fremdfirma) seinen diesbezüglichen Pflichten jederzeit in vollem Umfang nachkommt und die ermittelten Schutzmaßnahmen bei Durchführung des Auftrages umsetzt.

Darüber hinaus muss der Auftragnehmer neben der korrekten Erfüllung des Vertrages auch dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter gegen Betriebsgefahren aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers geschützt sind (Fürsorgepflicht).

Da die Mitarbeiter der Fremdfirma auch eventuellen Umgebungsgefahren im Betrieb des Auftraggebers ausgesetzt sind, der Auftragnehmer seinerseits im Rahmen seiner Tätigkeit aber auch ein Gefahrenpotential in das Unternehmen des Auftraggebers einbringt, müssen Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Organisation und Durchführung der Leistungserbringung eng zusammenarbeiten und die von beiden Seiten umzusetzenden Schutzmaßnahmen abstimmen (s. Anhang: Checkliste Gegenseitige Gefährdungsbeurteilung).

Die von Seiten des Auftragnehmers zu befolgenden Regelungen und Vorgaben sind im vorliegenden Dokument beschrieben, die Einhaltung dieser Regelungen liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

2.1 *Einsatz von Subunternehmern*

Subunternehmer sind keine Vertragspartner des Auftragsgebers (AWI). Setzt ein Auftragnehmer zur Erfüllung seines Auftrages Unterauftragnehmer (Subunternehmer) ein, so ist er für das Sicherstellen der geforderten Arbeitsschutzmaßnahmen für die Mitarbeiter seines Subunternehmers vollumfänglich verantwortlich und muss mit diesem die entsprechenden Regelungen treffen. Generell ist der Einsatz von Unterauftragnehmern nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AWI zulässig. Dazu ist der eingesetzte Subunternehmer mit vollständigem Firmennamen, Firmensitz und Ansprechpartnern dem AWI bei der Angebotsabgabe schriftlich mitzuteilen. Das AWI behält sich das Recht vor, jederzeit bei Vorliegen sachlicher Gründe und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dem Einsatz des Subunternehmers zu widersprechen.

Ausländische Mitarbeiter bzw. Unterauftragnehmer dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn der Auftragnehmer sicherstellt, dass während der Durchführung der Arbeiten am AWI eine einwandfreie Verständigung jederzeit gewährleistet ist.

3. *Regelungen dieser AWI-Fremdfirmenordnung Teil B*

3.1 *Regelungen vor Beginn der Arbeiten*

Vor Beginn der Arbeiten vor Ort gelten für den Auftragnehmer folgende Regelungen:

- Diese AWI-Fremdfirmenordnung Teil B wird dem Auftragnehmer bei der Auftragserteilung zur Kenntnis gegeben (in der Regel durch Information / Link in der schriftlichen Auftragserteilung), der Auftragnehmer akzeptiert diese bei Annahme des Auftrags.
- Der Auftragnehmer benennt gegenüber dem AWI (bzw. AWI-Auftragsverantwortlichen) eine für die Durchführung der Arbeiten verantwortliche Person, die im weiteren Verlauf als Ansprechpartner für alle auftragsbezogenen Fragen fungiert. Die verantwortliche Person sollte über den erforderlichen Entscheidungsspielraum verfügen, um selbstständig die Arbeiten vor Ort auszuführen bzw. die Ausführung zu organisieren (z.B. der Auftragnehmer selbst, Polier, Meister, Bauleiter, verantwortliche Elektrofachkraft, beauftragter Spezialist o.ä.).
- Der Auftragnehmer erstellt (oder hat erstellt) eigenverantwortlich Gefährdungsbeurteilungen für seine gewerkspezifischen Tätigkeiten. Diese müssen dokumentiert sein und auf Rückfrage dem AWI vorgelegt werden können. Bei Gefährdungsbeurteilungen bezüglich AWI-betriebsspezifischer Gefahren unterstützt der Auftragsverantwortliche des AWI bzw. die Stabsstelle HSE.
- Die verantwortliche Person des Auftragnehmers nimmt Kontakt mit dem Auftragsverantwortlichen des AWI auf (in der Auftragserteilung benannt) und stimmt weitere Schritte und Vorgehensweisen ab (ggf. gemeinsames Einweisungstreffen).

- Die beiden Verantwortlichen ermitteln gemeinsam ggf. gegenseitige Gefährdungen aus den geplanten Arbeiten und legen gemeinsam geeignete Schutzmaßnahmen fest. Basis: „Checkliste gegenseitige Gefährdungsbeurteilung bei Fremdfirmeneinsatz“ (s. Anhang).
- Bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren sowie bei Arbeiten an Anlagen und Anlagenteilen erfolgt die Organisation und Erstellung der entsprechenden Durchführungserlaubnis (Erlaubnis- bzw. Freigabeschein). Erlaubnis- bzw. Freigabescheine werden für folgende ggf. gefährliche Tätigkeiten benötigt:
- Erlaubnisscheine:
 - für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
 - für feuergefährliche oder stauberzeugende Arbeiten
 - Für Arbeiten in engen Räumen und Schächten
- Freigabescheine:
 - Dekontaminationsnachweis für Laborgeräte
 - Freigabeschein Laboratorien

Eine Abstimmung über die Erstellung von Erlaubnis- bzw. Freigabescheinen sowie über den Ablauf der Arbeiten erfolgt zwischen dem Auftragsverantwortlichen des AWI und der Verantwortlichen Person des Auftragnehmers. Dabei ist bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren ggf. eine koordinierende Person bzw. eine aufsichtführende Person mit Weisungsbefugnis zu bestellen.

- Alle Eingriffe in Gebäude- und Betriebstechnik erfordern eine Abstimmung mit der Abteilung Technik in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des AWI und des Auftragnehmers.
- Eine Unterweisung des Verantwortlichen des Auftragnehmers erfolgt entweder durch den AWI-Auftragsverantwortlichen anhand der „Allgemeinen Grundunterweisung für Fremdfirmen“ (s. Anhang) in Präsenz oder über die Arbeitsschutzsoftware eplas per E-Learning (Bedienungsanleitung s. Anhang). Bei einer Präsenzunterweisung ist die Unterweisung schriftlich zu dokumentieren. Beim E-Learning ist das Zertifikat der bestandenen Unterweisung dem AWI-Auftragsverantwortlichen vorzulegen. Anschließend muss ergänzend eine auftragsspezifische Unterweisung vor Ort durch den AWI-Auftragsverantwortlichen durchgeführt werden.
- Eine weitere Unterweisung („Allgemeinen Grundunterweisung für Fremdfirmen“) der vor Ort tätigen Mitarbeiter des Auftragnehmers erfolgt durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers. Die Unterweisung ist zu dokumentieren (Datum, Inhalt, Teilnehmende und Unterweisender mit Unterschrift) und auf Verlangen vorzulegen. Der Nachweis über die erfolgte Grundunterweisung verbleibt beim Auftragnehmer.
Alternativ kann die Grundunterweisung über die Arbeitsschutzsoftware eplas per E-Learning erfolgen (Bedienungsanleitung s. Anhang). Anschließend muss ergänzend eine auftragsspezifische Unterweisung vor Ort durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers durchgeführt werden.
- Die Grundunterweisung ist bei längerfristig oder wiederholt eingesetzten Mitarbeitern jährlich zu wiederholen.

- Die Grundunterweisung ersetzt nicht die tätigkeitsspezifischen Unterweisungen, die die auftragnehmende Firma aufgrund der für die Durchführung ihrer Arbeiten am AWI zu erstellenden eigenen Gefährdungsbeurteilungen durchführen muss.
- Abweichungen oder Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn gewährleistet ist, dass der Fremdfirmenmitarbeiter im Rahmen eines kurzzeitigen Aufenthaltes am AWI (z.B. kleinere Arbeiten aus Wartungsverträgen, Einweisung in oder Vorführung von Geräten, Abholung von Fracht, Brief- oder Paketzustellungen, Vertreterbesuche, o.ä.) von einem AWI-Mitarbeiter begleitet wird bzw. ständiger Kontakt besteht und keine gefährlichen Arbeiten durchgeführt werden.
- Aufgrund rechtlicher Vorgaben (§ 12 (1) ArbSchG) darf durch den AWI-Auftragsverantwortlichen bzw. dessen Vertreter nur die verantwortliche Person des Auftragnehmers unterwiesen werden, die Unterweisung weiterer eingesetzter Mitarbeiter erfolgt in Eigenverantwortung des Auftragnehmers durch die unterwiesene verantwortliche Person. Das AWI behält sich vor, die korrekte Durchführung der Unterweisung jederzeit zu überprüfen (z.B. durch Teilnahme an der Unterweisung, Kontrolle der Unterweisungsformulare).
- Ggf. erfolgt eine Unterweisung von AWI-Mitarbeitern durch den AWI-Auftragsverantwortlichen, wenn sich durch die gewerkspezifischen Tätigkeiten des Auftragnehmers zusätzliche Gefährdungen für diese ergeben können.

3.2 Regelungen zu Beginn und während der Arbeiten

Bei Beginn und während der Arbeiten vor Ort sind durch den Auftragnehmer folgende Regelungen zu beachten:

Ankündigung der Arbeiten

Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Auftragnehmer rechtzeitig mit dem Auftragsverantwortlichen des AWI in Verbindung setzen, um zeitliche Durchführung und Umfang der Arbeiten abzustimmen.

Anmelden des Auftragnehmers in AWI Liegenschaften

Vor der täglichen Arbeitsaufnahme müssen sich die eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers beim für das Gebäude zuständigen Pförtner (soweit vorhanden) oder beim Auftragsverantwortlichen des AWI anmelden und ihre Anwesenheit im Gebäude muss entsprechend registriert werden (Anmeldelisten beim Pförtner oder durch Kenntnisnahme durch den Auftragsverantwortlichen des AWI). Bei der Beendigung der Arbeiten muss täglich eine entsprechende Abmeldung erfolgen.

Arbeitszeiten

Alle Arbeiten sind werktags während der Tagesarbeitszeit durchzuführen (6:00 Uhr bis 21:00 Uhr). Sind Abweichungen von diesen Zeiten aus betrieblichen Gründen erforderlich, so sind diese mit dem Auftragsverantwortlichen des AWI (und ggf. dem zuständigen Pförtner) rechtzeitig abzustimmen bzw. bedürfen ggf. einer schriftlichen Genehmigung. Ohne Abstimmung bzw. Erlaubnis durch den Auftragsverantwortlichen des AWI wird kein Zutritt zu AWI-Liegenschaften gewährt.

Baustelleneinrichtungen

Müssen für die durchzuführenden Arbeiten längerfristig Baustelleneinrichtungen (Absperrungen, Gerüste, Montageplätze, Lagercontainer, Generatoren, etc.) aufgestellt werden, so müssen diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften eingerichtet und gekennzeichnet werden. Die Aufstellung ist mit dem Auftragsverantwortlichen des AWI abzustimmen. Freilagerflächen sind zu sichern und ggf. zu kennzeichnen.

Befahren von AWI-Gelände / Kfz-Betrieb

Beim Befahren von AWI-Liegenschaften gilt die Straßenverkehrsordnung sowie die jeweils ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit. Alle vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge inkl. Anhänger sowie Krane und Flurförderzeuge müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den Vorgaben der Straßenverkehrszulassungsordnung bzw. den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Das Abstellen von Fahrzeugen o.ä. ist nur auf den dafür zugelassenen Flächen erlaubt. Dabei sind Einfahrten, Zufahrten, Feuerlöscheinrichtungen und Notausgänge freizuhalten. Straßensperrungen oder verkehrsbehindernde Bauarbeiten sowie der Einsatz von Kränen in Verkehrsbereichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AWI bzw. des Auftragsverantwortlichen des AWI. Hindernisse in jeder Art von Verkehrswegen sind mittels Warnzeichen deutlich kenntlich zu machen bzw. umgehend zu beseitigen.

Betreten von Räumlichkeiten

Generell dürfen nur Räume betreten werden, deren Betreten für die Durchführung der beauftragten Arbeiten notwendig ist. Eine Abstimmung dazu erfolgt mit dem Auftragsverantwortlichen des AWI. Bei Technik-, Werkstatt-, Lager- oder Laborräumen in denen technische oder wissenschaftliche Arbeiten oder Experimente stattfinden, ist dazu eine Unterweisung aufgrund der vom Auftragsverantwortlichen vorbereiteten Gefährdungsbeurteilung und ggf. eine Freigabe per Erlaubnis- oder Freigabeschein notwendig.

Für Arbeiten an Gebäuden, Gebäudetechnik, Anlagen, Maschinen u.ä. bedarf es grundsätzlich der Abstimmung mit bzw. der Genehmigung durch die Abteilung Technik in Zusammenarbeit mit dem Auftragsverantwortlichen des AWI. Gleiches gilt auch für die Nutzung und das Bedienen von AWI-eigenen Geräten, Einrichtungen und Anlagen.

Betriebsmittel / Werkzeuge / etc.

Vom Auftragnehmer eingesetzte Betriebsmittel (z. B. Maschinen, Werkzeuge, Leitern, Gerüste, usw.) müssen technisch einwandfreiem Zustand und für den jeweiligen Einsatz (z. B. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen) geeignet sein. Die entsprechenden Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen nach den entsprechenden DGUV Vorschriften (z.B. DGUV-V 3 für elektrische Betriebsmittel) müssen vor Aufnahme der Arbeiten in Eigenverantwortung des Auftragnehmers durchgeführt sein.

An Gerüsten muss eine eindeutige Sperrkennzeichnung oder ein Freigabeschein (ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion) einer befähigten Person (Prüfung / Freigabe nach DGUV-I 201-011) (Mindestangaben: Ersteller, Gerüstbauart, die Last- und Breitenklasse und allgemeine Sicherheitshinweise) angebracht sein.

Eingesetztes Personal

Der Auftragnehmer darf für die durchzuführenden Arbeiten nur ausreichend qualifiziertes / geschultes Personal einsetzen. Ggf. erforderliche Qualifizierungen, Schulungen, Eignungsprüfun-

gen oder Bescheinigungen über arbeitsmedizinische Vorsorge müssen vor Aufnahme der Arbeiten in Eigenverantwortung des Auftragnehmers durchgeführt sein. Entsprechende Qualifikationsbescheinigungen müssen auf Verlangen des AWI vorgelegt werden können. Die eingesetzten Mitarbeiter müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, dass ggf. notwendige Sicherheitsanweisungen verstanden und befolgt werden können.

Entzündbare Flüssigkeiten / Gefahrstoffe

Das Lagern, Umfüllen und der Einsatz von Gefahrstoffen (z. B. Treibstoff, Gas, Reinigungsmittel usw.) in Bereich von AWI-Liegenschaften ist dem Auftragnehmer nur mit vorheriger Absprache und nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den Auftragsverantwortlichen des AWI erlaubt. Dabei dürfen nur die Mengen, die für den täglichen Bedarf bei der Ausführung der Arbeiten benötigt werden in AWI-Liegenschaften vorgehalten werden.

Fotografieren und Verschwiegenheitspflicht

Das Fotografieren von AWI-eigenen Anlagen, Räumlichkeiten, Geräten, Versuchsaufbauten, etc. ist grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Verantwortlichen des AWI erlaubt. Ausnahmen bilden Fotos, die zu Dokumentationszwecken im Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten erstellt werden. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und ggf. eingesetzte Subunternehmer hinsichtlich AWI-interner Vorgänge zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Haftung

Der Auftragnehmer haftet vorbehaltlich gesonderter einzelvertraglicher Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Während der Durchführung des Auftrages sowie für die Zeit der Nachhaftung muss der Auftragnehmer eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung auf Basis marktüblicher Bedingungen unterhalten.

Persönliche Schutzausrüstung

Bei den Arbeiten ist die notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Die PSA muss seitens des Auftragnehmers bzw. seines Subunternehmers zur Verfügung gestellt werden.

Zudem muss die Arbeitskleidung den Anforderungen der Tätigkeit und des Arbeitsplatzes entsprechen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Normen und BG-Regeln einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften und der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind hierbei zu beachten.

Unfälle und Zwischenfälle

Alle Ereignisse (Unfälle, Beinaheunfälle, umweltrelevante Ereignisse, Sachschäden, usw.) müssen unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen des AWI gemeldet werden, je nach Schadensumfang ggf. auch der Abteilung Technik bzw. der Stabstelle HSE.

3.2.1 Generelle Verhaltensregeln am AWI

Die generellen Verhaltensregeln am AWI sind in der „Grundunterweisung Fremdfirmen“ (s. Anlage) festgelegt, diese umfasst allgemeine Vorgaben und Regelungen zum Verhalten am Institut. Die Teilnahme an dieser Unterweisung ist für jeden in AWI-Liegenschaften tätigen Fremdfirmen-Mitarbeiter verbindlich und wird durch den Auftragsverantwortlichen des AWI in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Person der Fremdfirma geregelt bzw. organisiert.

Die Durchführung der Unterweisung wird schriftlich festgehalten (Datum, Inhalt, Teilnehmender, Unterweisender) und durch die Teilnehmenden sowie den Unterweisenden gegengezeichnet.

Eine Wiederholung der Unterweisung (bei länger andauernden Tätigkeiten, oder bei wiederholten Einsätzen) muss 1 x jährlich stattfinden.

3.3 Maßnahmen zum Abschluss der Arbeiten

Nach Abschluss von Bau- und Montage- und Reparaturarbeiten bzw. spätestens nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche vom Auftragnehmer installierte Einrichtungen (Arbeitsgeräte, Baustelleneinrichtungen, Gerüste) abgebaut und abtransportiert werden. Freilagerplätze sind aufzuräumen und zu räumen, Verkehrs-, Hinweis- und Warnschilder sind (sofern der Anlass mit Abschluss der Arbeiten nicht mehr gegeben ist) zu entfernen. Lager und Arbeitsplätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein, Abwässer und Abfälle sind getrennt zu sammeln und vom Auftragnehmer fachgerecht unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Der ursprüngliche Zustand von zur Verfügung gestellten Flächen, Räumen und Arbeitsplätzen ist wiederherzustellen.

Der Abschluss der Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen des AWI mitzuteilen, beim Verlassen von AWI-Gebäuden oder Liegenschaften muss eine Abmeldung beim Pförtner (wenn vorhanden) oder Auftragsverantwortlichen des AWI erfolgen.

Bremerhaven, 24.08.2023


Prof. Dr. Antje Boetius
Direktorin


Dr. Karsten Wurr
Verwaltungsdirektor

4. Anlagen

- Erlaubnis- und Freigabebescheine inkl. Anweisungen zur Verwendung
- Allgemeine Grundunterweisung für Fremdfirmen
- Arbeitsschutzsoftware eplas - Bedienungsanleitung: Modul „Unterweisung“ für Fremdmitarbeiter
- Checkliste gegenseitige Gefährdungsbeurteilung bei Fremdfirmeneinsatz
- Formblatt: „Checkliste gegenseitige Gefährdungsbeurteilung“
- Handzettel „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen und Besucher“